

Nichts anderes dürfte gemeint gewesen sein, wenn der Konsekrator zum König sprach: *per hanc (coronam) te participem ministerii nostri non ignores*⁵⁴ = „du sollst wissen, daß du durch (den Besitz) diese(r Krone) teilhast an unserem (d. h. dem erzbischöflichen) Dienst“. Das *ministerium*, von dem hier die Rede ist, dürfte kaum das Amt des Erzbischofs (oder eines Bischofs) gewesen sein, sondern die Führung des Kirchenvolks, die dem König und den Bischöfen gemeinsam oblag, wobei allerdings der eine für die materielle Wohlfahrt, die anderen für das Heil der Seelen zuständig waren.

Die Consecratio des Königs hatte freilich nicht bloß eine positive Seite (nämlich die Festigung seiner Herrschaft, die Unantastbarkeit des Gesalbten des Herrn⁵⁵). Sondern ihre gleichsam logische Konsequenz war, daß sie den Geweihten dem Urteil des Consecrators oder der Geistlichkeit überhaupt unterwarf. Diese Konsequenz wurde schon im 9. Jahrhundert gezogen⁵⁶. Als Ludwig der Deutsche 858 ins westfränkische Reich eingedrungen war, hatte sich Erzbischof Wenilo von Sens auf seine Seite geschlagen. 859 wollte Karl der Kahle ihn deswegen zur Rechenschaft ziehen und klagte ihn in dem sog. Libellus proclationis an. In den einleitenden Kapiteln der Anklageschrift kam er auf die Vorgeschichte zu sprechen und merkte an, daß Wenilo (zusammen mit anderen Bischöfen) ihn (848) in Orléans zum König geweiht habe.

54) VOGEL/ELZE, *Le pontifical* (wie Anm. 50) 1, S. 257 (LXXII, 22); danach anscheinend Wido von Osnabrück, *Liber de controversia inter Hildebrandum et Heinricum imperatorem*, hg. von Lothar VON HEINEMANN (MGH LdL 1, 1891) S. 467: *quamvis rex a numero laicorum merito in huiusmodi separetur, cum oleo consecrationis inunctus sacerdotalis ministerii particeps esse cognoscitur*.

55) Zum Begriff des *christus domini* vgl. die Synode von Hohenaltheim c. 21, hg. von Horst FUHRMANN, in: MGH Conc. 6 (wie Anm. 80) S. 28 f. mit Anm. 79. Eduard EICHMANN, *Die Kaiserkrönung im Abendland* (1942) 1, S. 207 f., erwähnt Otto von Freising und verweist falsch auf Gerd TELLENBACH, *Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites* (Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte 7, 1936) S. 74. Otto von Freising, *Gesta Friderici I. imperatoris* II 3, hg. von Georg WAITZ / Bernhard VON SIMSON (MGH SS rer. Germ. [46], 1912) S. 105 erzählt, daß Friedrich Barbarossa und Bischof Friedrich von Münster am selben Tag in derselben Kirche von denselben Bischöfen geweiht worden seien, beide zu Recht *christi Domini* genannt; der *summus rex et sacerdos* (= Christus) könne dank dieser Koinzidenz als anwesend gedacht werden. Eichmann folgert daraus recht kühn „die Gleichstellung von König und Bischof“. Vgl. Ernst H. KANTOROWICZ, *The King's Two Bodies. A Study in Mediaeval Political Theology* (1957) S. 88 f. Anm. 6.

56) Fritz KERN, *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie*, hg. von Rudolf BUCHNER (1954) S. 81 f. mit Anm. 169.